



Dellach, am 30. November 2020

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 30.11.2020, Zahl 903/2020 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird. (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020) Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.517.500,--
Aufwendungen:	€ 2.727.500,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ <u>0,--</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -210.000,--

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen(Operative Gebarung):	€ 2 517 500,--
Auszahlungen(Operative Gebarung):	€ <u>2 690 000,--</u>
	€ -172 500,--

Einzahlungen (Investive Gebarung):	€ 143.600,--
Auszahlungen (Investive Gebarung):	€ 143.600,--
	€ 0,--

Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 0,--
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 0,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 0,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.

b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlags, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 350.000,-

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Lenzhofer

Kundmachungsvermerk:
Anschlag am: 30.11.2020

